

**Gemeindeversammlung 3. GV****Protokoll vom 9. Dezember 2020**

Ort Schulhaus Letten, Aula Letten  
Beginn 20.00 Uhr  
Ende 21.00 Uhr

---

Vorsitz Teodoro Megliola, Gemeindepräsident  
Protokoll Andreas Sprenger, Gemeindeschreiber

---

Bemerkung

**Gemeindeversammlung 3. GV**  
**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

**Traktanden**

**Nr. Art Traktanden**

---

**I. POLITISCHE GEMEINDE**

1. B Genehmigung Budget 2021 der Erfolgs- und Investitionsrechnung der vereinigten Politischen Gemeinde Bäretswil und Festlegung des Steuerfusses gleichbleibend auf 102 %
2. B Genehmigung der Personalverordnung der Gemeinde Bäretswil (Totalrevision)
3. B Genehmigung der Gebührenverordnung der Gemeinde Bäretswil vom 13. Dezember 2017 (Teilrevision)
4. B Werkhof, Wohnungen, Sanierung Wohnung 2. OG sowie Umbau Wohnung 1. OG zu Räumlichkeiten der Feuerwehr und der Wasserversorgung, Einbau Garderobe für Frauen
5. B Genehmigung eines Zusatzkredits von Fr. 80'000.00 für die Fertigstellung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bäretswil
6. B Einbürgerung von Kugelmann, Wolfgang, Staatsangehöriger von Deutschland
7. B Einbürgerung von Clauss Hermann, Glitzenhirn Doerthe und Clauss Hannah, Staatsangehörige von Deutschland

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden und stellt fest, dass

- die Einladung zur Versammlung durch die amtliche Publikation (Website)
- die Ankündigung innert der gesetzlichen Frist,
- die Bekanntgabe der Traktanden nach den Vorschriften,
- die Aktenaufgabe in der Abteilung Präsidiales
- die Auflage des Stimmregisters,

ordnungsgemäss nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgten.

Von der Presse ist Xenia Klaus (Der Zürcher Oberländer) ohne Stimmrecht anwesend.

Die nichtstimmberechtigten Personen (9 Personen) sind den separaten Plätzen zugewiesen worden.

Als Stimmzählende werden gewählt:

1. Ehram Edith, Mühlestrasse 15, 8344 Bäretswil  
(linke Hälfte vom Mittelgang aus inkl. Mitglieder Gemeinderat)
2. Gentner Martin, Bettswilerstrasse 12, 8344 Bäretswil  
(rechte Hälfte vom Mittelgang aus)

Anwesend sind 39 Stimmberechtigte. Das absolute Mehr liegt somit bei 20 Stimmen.

Aus der Versammlung werden keine Anträge zur Traktandenliste gestellt. Die Reihenfolge wird nicht verändert.

Der Gemeindepräsident weist auf die Bestimmungen bezüglich Abstand und Hygiene in Folge der Corona-Pandemie hin und ersucht die Anwesenden, sich an die bundesrätlichen Vorgaben zu halten. Aus diesem Grund ist die Sitzordnung der heutigen Gemeindeversammlung so eingerichtet, dass Abstand von Person zu Person eingeräumt

## **Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

werden kann. Der Gemeindepräsident bestätigt ferner, dass die Präsenzzettel von den Anwesenden auszufüllen sind und dass diese nach 14 Tagen vernichtet werden. Die Daten werden nicht bearbeitet oder ausgewertet. Sie sind nützlich, falls jemand positiv auf den Corona-Virus getestet wird, damit der Gemeinderat diejenigen Personen informieren kann, welche sich in unmittelbarer Nähe zur positiv getesteten Person befunden haben. Für alle Teilnehmenden gilt die Maskenpflicht. Die Maske kann abgenommen werden, wenn man sich während der Versammlung zu Wort melden möchte. Der Gemeinderat dankt den Stimmberechtigten für die Kooperation in dieser nicht einfachen Situation.

Nach diesen einführenden Feststellungen wird die Versammlung eröffnet und der Gemeindepräsident leitet zu den traktandierten Geschäften über.

**Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

**Beschluss-Nr. 2020-6**

**Geschäft-Nr. 9.0.2 / 2020-187**

**Genehmigung Budget 2021 der Erfolgs- und Investitionsrechnung der vereinigten Politischen Gemeinde Bäretswil und Festlegung des Steuerfusses gleichbleibend auf 102 %**

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 21. Oktober 2020 der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Das Budget 2021 der Erfolgs- und Investitionsrechnung der vereinigten Politischen Gemeinde wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird auf 102 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

Referent: Ressortleiter Finanzen, Teodoro Megliola

a) Aufwand der Erfolgsrechnung	Fr.	28'083'800.00
Ertrag der Erfolgsrechnung	Fr.	27'600'700.00
Aufwandüberschuss	<b>Fr.</b>	<b>-483'100.00</b>
<hr/>		
b) Einfacher Gemeindesteuerertrag		
Netto 100 % = Fr. 10'444'118.00; <b>Steuerfuss 102 %</b>		
Vorjahr: 102 % von Fr. 11'107'843	<b>Fr.</b>	<b>10'653'000.00</b>
<hr/>		
c) Voraussichtlicher Bilanzüberschuss per 01.01.2021	Fr.	22'338'200.00
Kapitalentnahme 2021	Fr.	-483'100.00
(Abschreibungen ohne Spezialfinanzierungen Fr. 1'073'700.00)	<b>Fr.</b>	<b>21'855'100.00</b>
Eigenkapital per 31.12.2021	<hr/>	
d) <b>Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen</b>	<b>Fr.</b>	<b>1'223'400.00</b>
<hr/>		
e) Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen	Fr.	7'300'000.00
Nettoinvestitionen im Finanzvermögen	Fr.	0.00
<b>Total Investitionen</b>	<b>Fr.</b>	<b>7'300'000.00</b>
<hr/>		
wovon für Spezialfinanzierungen	Fr.	713'000.00
		(10 %)
<hr/>		
f) Verwaltungsvermögen per 01.01.2021 gemäss Hochrechnung	Fr.	18'912'546.19
Nettoinvestitionen 2021	Fr.	7'300'000.00
	Fr.	26'212'546.19
Abschreibungen 2021	Fr.	-1'223'400.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2021	<b>Fr.</b>	<b>24'989'146.19</b>

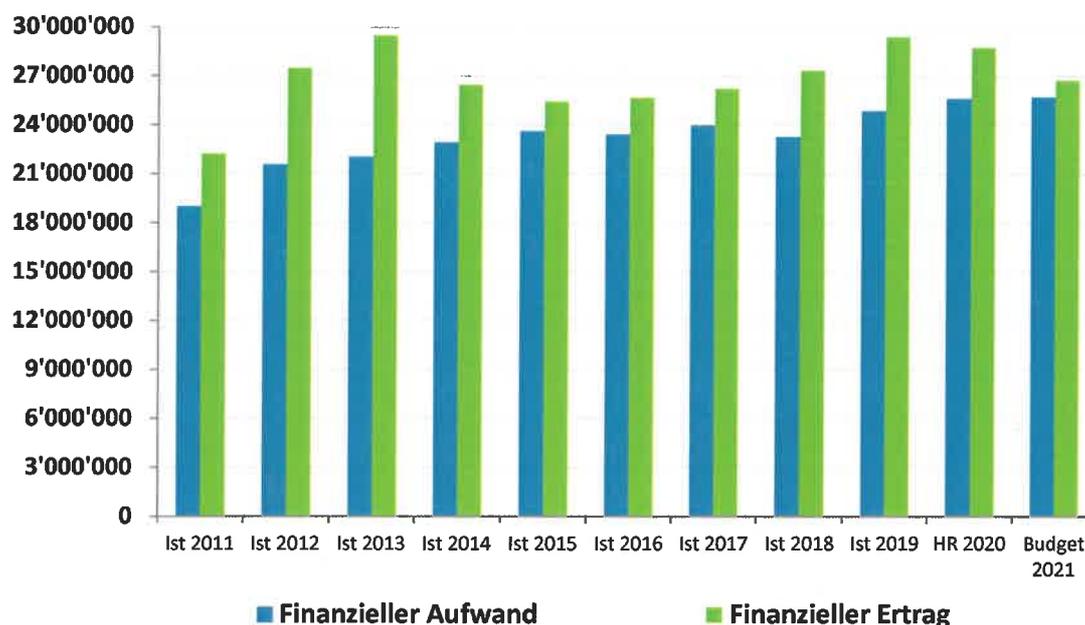
## Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

### Erfolgsrechnung

Entwicklung finanzieller Aufwand und Ertrag

Aufwand abzüglich Abschreibungen, Buchverlusten und Verrechnungen) und Ertrag abzüglich Buchgewinnen und Verrechnungen

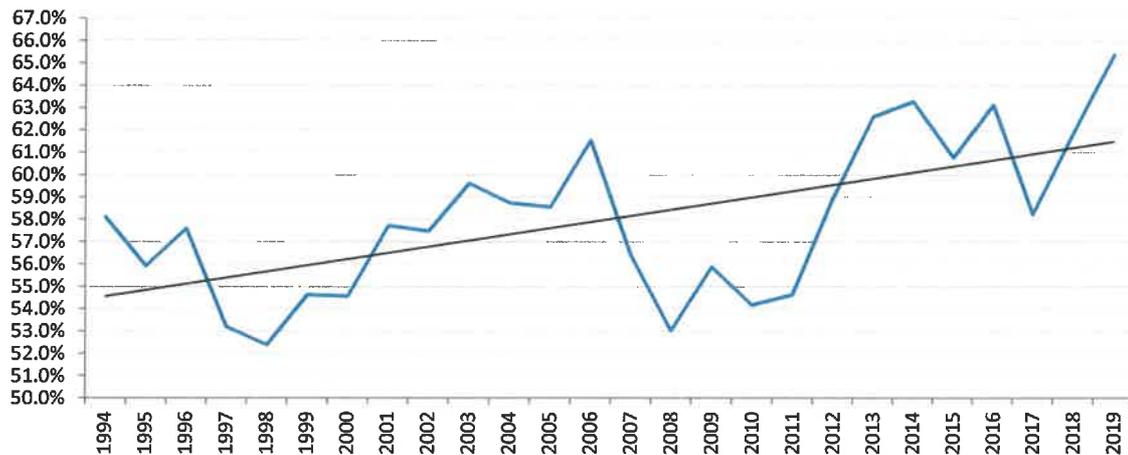


Das Budget 2021 rechnet bei einem Gesamtaufwand von Fr. 28'083'800 und einem Gesamtertrag von Fr. 27'600'700 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 483'100. Die Selbstfinanzierungskraft wird sich von 3.2 Mio. Franken (Budget 2020) auf bescheidene 1.0 Mio. Franken reduzieren. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Einnahmen aus Einkommens- und Vermögenssteuern einerseits als Auswirkungen der Coronakrise und andererseits infolge der Reduktion der Gewinnsteuern von 12.5% bei den juristischen Personen um Fr. 884'000 (-7%) geringer als 2020 ausfallen. Zusätzliche Grundstückgewinnsteuern von Fr. 200'000 werden die Mindereinnahmen nur teilweise kompensieren. Der erfreuliche, deutliche Anstieg der kommunalen Steuerkraft 2019 führt zu einem geringeren kantonalen Ressourcenausgleichsbetrag von Fr. 372'800 (-6.3%).

Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

Steuerkraftdisparität Bäretswil - Kanton Zürich



Die wesentlichen Veränderungen zum Budget 2020:

Bezeichnung	Budget 2020 Fr.	Budget 2021 Fr.	Abweichung Fr.	Saldo Fr.
Ergebnis Budget 2020				1'622'900
<b>Ausserperiodischer Aufwand/Ertrag</b>			0	1'622'900
<b>Steuern und Finanzen</b>				
Steuern aus Einkommen und Vermögen	12'683'000	11'799'000	-884'000	
Grundstückgewinn- und Hundesteuern	1'466'000	1'669'000	203'000	
Finanzausgleich	7'813'200	7'440'400	-372'800	
Buchgewinne und -verluste	-40'000	0	40'000	
Abschreibungen	-1'016'000	-1'223'400	-206'800	402'300
<b>Beiträge an/für Private (netto)</b>				
Externe Schulen (KuS, Gymnasium, BWS)	-85'200	-216'300	-131'100	
Sonderschulung und Heimplatzierungen	-835'400	-1'375'100	-539'700	
Ambulante und stationär Pflege	-1'591'000	-1'590'000	1'000	
Ergänzungsleistungen zur IV und AHV	-910'600	-878'000	32'600	
Alimentenbevorschussungen	-50'000	-60'000	-10'000	
Wirtschaftliche Sozialhilfe	-870'700	-601'000	269'700	
Asylwesen: Betreuung und Integration	-140'000	-148'400	-8'400	
<b>TOTAL Beiträge an/für Private</b>	<b>-4'482'900</b>	<b>-4'868'800</b>	<b>-385'900</b>	<b>16'400</b>

## Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

Bezeichnung	Budget 2020 Fr.	Budget 2021 Fr.	Abweichung Fr.	Saldo Fr.
<b>Veränderung sonstige Tätigkeiten</b>				
Verwaltungs- und Lehrpersonal	-11'106'400	-11'559'000	-452'600	
Sachaufwand	-5'050'800	-4'920'100	130'700	
Transferaufwand übriger	-2'433'500	-2'605'200	-171'700	
Ergebnis spezialfinanzierte Fonds	-554'900	-327'700	227'200	
Sonstige Veränderungen			-233'100	
<b>TOTAL sonstige Tätigkeiten</b>			<b>-499'500</b>	<b>-483'100</b>
<b>Ergebnis Budget 2021</b>				<b>-483'100</b>

Bedingt durch Teuerung, Reallohnanpassungen sowie durch die Gemeindeversammlung bewilligten Anpassungen im Stellenplan und der Entschädigungsverordnung erhöhen sich die Aufwendungen für das Verwaltungspersonal um Fr. 222'300 resp. für das kantonale und kommunale Lehrpersonal um Fr. 230'300. Weitere substantielle Kostensteigerungen verzeichnen die externe Sonderschulung inkl. Heimplatzierungen von Kinder- und Jugendlichen von Fr. 270'000 sowie Beiträge für das 10. Schuljahr und für Schüler im Gymnasium von Fr. 131'100. Die Dividendenzahlung der ZKB wird sich 2021 wieder auf dem üblichen Niveau bewegen (- Fr. 170'000, einmalige Zusatzdividende 2020). Weitere Details zu den Veränderungen zum Budget 2020 finden sich im Bericht zum Budget 2021 ab Seite 19.

Für das laufende Jahr wurde ein Ertragsüberschuss von 1'622'900 Franken budgetiert. Gemäss aktueller Hochrechnung wird mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe des Budgets gerechnet

### Investitionen

Die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von total 7.3 Mio. Franken im Verwaltungsvermögen vor. Im Vordergrund stehen für das kommende Jahr die Erweiterung und Teilsanierung der Schulanlage Maiwinkel (3.1 Mio. Fr.), die Erweiterung der Pflegewohnungen (1.7 Mio. Fr.), die erste Etappe der Strassen- und Leitungssanierung der Engelsteinstrasse (0.7 Mio. Fr.) und diverse Sanierungen und Erweiterungen Werkhof (0.4 Mio. Fr.). Mit dem budgetierten Cashflow von 1.0 Mio. Franken und dem Liquiditätsstand per Ende 2020 von ca. 7 Mio. Franken können die geplanten Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden.

### Haushaltsgleichgewicht und Steuerfuss

Trotz des Einbruchs des Rechnungsergebnis kann das gesetzliche verpflichtende Haushaltsgleichgewicht problemlos eingehalten werden. Die guten Rechnungsabschlüsse der Jahre 2018-2020 sowie die positiven Auswirkungen neuer gesetzlicher Regelungen bei Ergänzungsleistungen und Strassenunterhalt ab 2022 resp. 2023 werden jedoch nicht genügen, der vom Gemeinderat erwartete Einbruch der kantonalen Steuerkraft ab 2021 zu kompensieren. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der kantonale Ressourcenausgleich ab 2022 deutlich geringer ausfallen wird. Das von der Gemeindeversammlung beschlossene Ziel des mittelfristigen Selbstfinanzierungsgrades von 10% könnte deshalb in den kommenden Jahren nicht erreicht werden. Da jedoch bezüglich den Auswirkungen der Corona-Pandemie noch sehr grosse Ungewissheiten bestehen, beantragt der Gemeinderat der Gemeindever-

## Gemeindeversammlung 3. GV

### Protokoll vom 9. Dezember 2020

sammlung den Steuerfuss für 2021 auf dem Niveau 2020 von 102 Prozent zu belassen. Ebenfalls verzichtet der Gemeinderat für das kommende Jahr auf weitergehende Optimierungsmassnahmen.

#### Berechnung Haushaltgleichgewicht

(Rechnungsergebnis in Fr. 1'000, Reduktion kantonale Steuerkraft moderat, exkl. Wunschinvestitionen)

Kriterium	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	TOTAL
Rechnungsergebnis	66	1'552	3'272	1'698	-483	-402	-910	-927	3'866
Cashflow in % finanzieller Ertrag	7.5	14.9	15.5	11.2	4.1	2.0	3.4	3.6	7.8

#### Finanzplanung 2021 – 2025

Als Folge des coronabedingten Lockdowns im Frühling 2020 ist davon auszugehen, dass die im Jahre 2019 getroffenen Annahmen für die kommende Planperiode 2021 – 2025 nicht mehr zutreffen.

Die Auswirkungen auf die Entwicklung der finanziellen Situation der Gemeinde Bäretswil der kommenden Jahre sind jedoch schwierig einzuschätzen. Der Gemeinderat orientiert sich an den Aussagen vom SECO und KOF, die von einer deutlichen Reduktion des Bruttoinlandproduktes in 2020 und einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit ausgehen. Bereits in 2021 wird mit einer Erholung gerechnet, jedoch wird nicht davon ausgegangen, dass die Wirtschaft sich vor 2023 wieder auf dem Niveau wie vor der Krise bewegen wird. Die deutliche Verschlechterung der Wirtschaftslage wird spätestens ab 2021 zu einem grösseren Rückgang der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft führen und durch den geringeren Ressourcenzuschuss einen Einbruch auf der Ertragsseite verursachen. Zur Einschätzung der möglichen finanziellen Risiken wurden nachfolgende Varianten beurteilt:

Var.	Bezeichnung	Beschreibung
1	Reduktion moderat	Reduktion kantonale Steuerkraft um 5 % in 2021 Erholung ab 2022
2	Reduktion worst case	Reduktion kantonale Steuerkraft um 12 % in 2021 Erholung ab 2022
3	Reduktion gemäss Gemeindeamt des Kantons Zürich	Reduktion kantonale Steuerkraft um 6.5 % in 2020 Keine Erholung in den Folgejahren

#### Auswirkung der Varianten:

Kriterium	Var. 1 Fr. 1'000	Var. 2 Fr. 1'000	Var. 3 Fr. 1'000
<sup>1</sup> Cashflow 2020 – 2025	12'188	9'292	8'638
<sup>1</sup> Mittelfristiger Rechnungsausgleich Ergebnis	6'476	4'233	4'082
Mittelfristiger Rechnungsausgleich Cashflow	9.4%	8.5%	8.5%
<sup>1</sup> Investitionen zur Substanzerhaltung und Wunschinvestitionen	25'487	25'487	25'487
<sup>1</sup> Veränderung langfristige Schulden zu 2019	10'200	13'100	13'800
Selbstfinanzierungsgrad	48%	36%	34%

## Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

Kriterium	Var. 1 Fr. 1'000	Var. 2 Fr. 1'000	Var. 3 Fr. 1'000
Selbstfinanzierungsanteil (Cashflow im Ø)	7.2%	5.6%	5.2%
Nettovermögen/schuld (-) per Ende 2025 Gesamthaushalt	-847	-1'403	-1'528
Nettovermögen/schuld (-) per Ende 2025 Steuerhaushalt	-1'668	-2'224	-2'349

<sup>1</sup>Beträge in Fr. 1'000

Der Finanzplan berücksichtigt ein Investitionsvolumen für den Zeitraum 2020 – 2025 von Total 25.5 Mio. Franken, inbegriffen sind dabei Wunschinvestitionen von 5.1 Mio. Franken, im Wesentlichen für den Ausbau der Turnhalle Adetswil (Neubau statt Sanierung, Doppel- statt Einfachhalle, Erweiterung mit Singsaal/Aula) sowie die neue Abdankungshalle auf dem Friedhof. Die Sanierung der Gebäude A und B der Schulanlage Dorf sind als wichtige Investitionen (Priorität 2) im Zeitraum 2023 – 2026 vorgesehen (3.3 Mio. Franken in der Finanzplanperiode).

Bei Verzicht auf die Wunschinvestitionen von 5.1 Mio. verbessert sich die Einnahmensituation nicht, die Nettoverschuldung Gesamthaushalt würde jedoch für alle Varianten noch innerhalb der strategischen Zielsetzung bleiben.

Grundlage der Finanzplanung sind auch zusätzliche Mittel infolge gesetzlicher Anpassungen (höherer Staatsbeitrag für Ergänzungsleistungen, neuer Staatsbeitrag und an den Strassenunterhalt von jährlich Fr. 800'000 ab 2022).

Die vorliegende Finanzplanung, insbesondere die Ertragsseite, ist infolge der nur beschränkt einschätzbaren Auswirkungen der Coronakrise mit grossen Unsicherheiten verbunden. Es ist nicht davon auszugehen, dass vor Sommer 2021 sich die Datenlage bezüglich möglicher Auswirkungen der Coronakrise deutlich verbessert.

Da wichtige Investitionsentscheide (Turnhalle Adetswil und „Sanierung Trakt A und B Schulanlage Dorf“) noch nicht gefällt sind, verfügt der Gemeinderat noch über einen genügend grossen Handlungsspielraum in den kommenden Jahren auch bei einer drastischen Verschlechterung der finanziellen Lage der Gemeinde, die Verschuldung im Rahmen der strategischen Finanzziele zu halten. Der „normale“ Unterhalt der Infrastruktur sollte auch bei einem deutlichen Einbruch der kantonalen Steuerkraft und sofern nicht alle neuen Einnahmenentscheide negativ ausfallen, ohne Steuerfusserhöhungen sichergestellt werden.

### Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bäretswil

Mit dem Abschied vom 21. Oktober 2020 beantragt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung:

- das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Bäretswil entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen,
- den Steuerfuss auf 102 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Das detaillierte Budget der Gemeinde Bäretswil sowie auch der vollständige Finanz- und Aufgabenplan sind auf der Webseite der Gemeinde Bäretswil erhältlich.

## **Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

### **Erwägungen**

Nach Art. 15 Ziff. 6 Gemeindeordnung (GO) vom 24. September 2017 ist die Gemeindeversammlung – auf Antrag des Gemeinderates (Art. 25 Abs. 1 Ziff. 4 GO) - zuständig für die Genehmigung des Budgets.

Nach Art. 38 GO prüft die Rechnungsprüfungskommission die Jahresrechnung und unterbreitet den Stimmberechtigten dazu Bericht und Antrag.

### **Diskussion**

Das Wort wird nicht verlangt.

### **Abstimmung**

Die Stimmberechtigten stimmen dem Antrag einstimmig zu.

### **Beschluss Gemeindeversammlung**

1. Das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Bäretswil wird genehmigt.
2. Den Steuerfuss wird für das kommende Jahr auf 102 % festgesetzt.
3. Mitteilung an:
  - Leitung Finanzen
  - Rechnungsprüfungskommission
  - Akten

## **Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

**Beschluss-Nr. 2020-7**

**Geschäft-Nr. 0.0.1.2 / 2019-394**

### **Genehmigung der Personalverordnung der Gemeinde Bäretswil (Totalrevision)**

#### **Ausgangslage**

Die Angestellten der Gemeinde Bäretswil sind in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis angestellt. Dies bedeutet, dass die Anstellung nach den Bestimmungen einer Personalgesetzgebung erfolgt und nicht nach den einschlägigen Regelungen wie sie im 10. Titel (Arbeitsvertrag) des Obligationenrechts umschrieben sind. Für die Angestellten der Gemeinde Bäretswil gelten somit die Anstellungsbedingungen des kantonalen Personalgesetzes mit der dazugehörenden kommunalen Personalverordnung und den Vollzugsbestimmungen. In der Personalverordnung werden die gemeindespezifischen Angelegenheiten geregelt. Die heutige Personalverordnung datiert vom 20. März 2002.

Im Legislaturprogramm des Gemeinderates 2018-2022 will der Gemeinderat eine attraktive Arbeitgeberin sein und bleiben. Deshalb sind die Anstellungsbedingungen und Reglemente regelmässig zu überprüfen und falls nötig anzupassen.

Die 18-jährige kommunale Personalverordnung entspricht in vielen Bereichen nicht mehr dem übergeordneten Personalrecht und ist dringend revisionsbedürftig.

#### **Totalrevision Personalverordnung**

Die Personalverordnung wurde von der Arbeitsgruppe Personalverordnung (AG PVO) bestehend aus dem Gemeindeschreiber, der Stellvertreterin des Gemeindeschreibers und des Leiters Finanzen totalrevidiert und neu ausformuliert. Als Grundlage gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. Auf kommunaler Ebene werden die gemeindespezifischen Anstellungsmodalitäten geregelt.

Nach einer ersten Lesung durch den Gemeinderat wurde eine Vernehmlassung bei den Mitarbeitenden durchgeführt, weil ihnen bei der Änderung der Anstellungsbedingungen ein Recht auf Mitwirkung zusteht.

Da die Personalverordnung auch die Anstellungsbedingungen des kommunal tätigen Schulpersonals betrifft, wurde ebenfalls die Schulpflege zur Stellungnahme eingeladen.

Die Stellungnahmen bzw. Einwendungen der Mitarbeitenden und der Schulpflege wurden angemessen in der revidierten Personalverordnung berücksichtigt.

#### **Neue Personalverordnung**

Die nachstehende synoptische Darstellung zeigt den heutigen Bestand sowie die neu formulierten Bestimmungen auf:

Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
Allgemeine Bestimmungen	I Allgemeine Bestimmungen	
	<p>Präambel</p> <p>Auf das Arbeitsverhältnis der Angestellten in der Gemeinde Bäretswil ist grundsätzlich das kantonale Personalrecht anwendbar. Zugunsten einer besseren Transparenz wird darauf verzichtet, diese zu wiederholen. Nachfolgend werden lediglich die davon abweichenden oder diese ergänzenden Regelungen im Speziellen genannt.</p>	<p>Massgebend ist das kantonale Personalrecht. In Bäretswil werden die Besonderheiten geregelt.</p>
	Kapitel Geltungsbereich	
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup>Dieser Verordnung untersteht das Personal der Gemeinde Bäretswil, eingeschlossen die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk auf Amtsdauer gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p><sup>2</sup>Für Lehrkräfte der Volksschule gilt die Verordnung, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.</p>	<p>Art. 1 Allgemeines</p> <p>Dieser Verordnung untersteht das Personal der Gemeinde Bäretswil.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>Art. 2 Geltung des kantonalen Rechts</p> <p><sup>1</sup>Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse. Können aus diesen Erlassen die Zuständigkeiten nicht ohne weiteres abgeleitet werden, ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p><sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Rechts über das Arbeitsverhältnis der mit kantonalen Beteiligung entlöhnten</p>	<p>Art. 2 Geltung des kantonalen Rechts</p> <p><sup>1</sup>Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und deren Ausführungserlasse.</p> <p><sup>2</sup>Wo der Gemeinderat von der Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung keinen Gebrauch macht, gelten stattdessen die kantonalen Ausführungsbestimmungen sinngemäss.</p>	<p>Massgebend ist das kantonale Personalrecht. In Bäretswil werden die Besonderheiten geregelt.</p>

Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
Lehrpersonen an der Volksschule.		
Art. 3 Behörden im Nebenamt <sup>1</sup> Die Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde und Mitgliedern von Behörden, Kommissionen, den Angehörigen der Sicherheitsdienste sowie Funktionären richten sich nach der Entschädigungsverordnung.	Art. 3 Behörden im Nebenamt Die Rechtsbeziehungen und Entschädigungen zwischen der Gemeinde und Mitgliedern von Behörden, beratenden Kommissionen, den Angehörigen der Feuerwehr sowie Funktionärinnen und Funktionären richten sich nach der Behördenentschädigungsverordnung (EVO).	Verweis auf Regelung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern, welche nicht der Personalverordnung unterstehen.
	Art. 4 Entstehung des Arbeitsverhältnisses <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung oder Beschluss begründet. <sup>2</sup> Besondere Dienstverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet. Das gilt insbesondere für: Lehrverhältnisse Stundenweise Beschäftigungen Aushilfsverhältnisse	Die Anstellungen sind mit einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag begründet.
	Kapitel Begriffe	
	Art. 5 Angestellte <sup>1</sup> Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen Pensum (inkl. Angestellte im Stundenlohn) im Dienst der Gemeinde stehen. <sup>2</sup> Auf die Rechtsbeziehung von kantonal und kommunal angestellten Lehrpersonen gemäss § 1 Lehrpersonalgesetz (LPG) und Schulleitung der Volksschule sind ausschliesslich das Lehrpersonalrecht des Kantons Zürich und seine Ausführungserlasse anwendbar. Auf diese Angestelltenverhältnisse ist vorliegende Verordnung nicht anwendbar.	Präzisierung, für welche Angestellte die Personalverordnung Gültigkeit hat. Dazu gehört auch die klare Abgrenzung von den Lehrpersonen, welche dem Lehrpersonalrecht unterstehen.

Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	<p><sup>3</sup>Therapeutinnen und Therapeuten im Bereich der Bildung werden gemäss den kantonalen Regelungen und Empfehlungen angestellt. Dabei ist die Anstellungsinstanz berechtigt, in der Anstellungsverfügung von den gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Personalrechts und dieser Verordnung abzuweichen.</p> <p><sup>4</sup>Der Gemeinderat bestimmt, welche Funktionen zum Kader der Gemeindeverwaltung gehören.</p>	
<p>Art. 4 Anstellungsinstanz</p> <p><sup>1</sup>Als Anstellungsinstanz gelten gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Gemeinderat und die Schulpflege soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat oder die Schulpflege können näher bestimmte Befugnisse als Anstellungsinstanz an einzelne Mitglieder oder die Verwaltung delegieren.</p>	<p>Art. 6 Anstellungsinstanz</p> <p><sup>1</sup>Die Anstellung des Personals erfolgt, soweit nicht spezielle Verordnungen etwas anderes bestimmen und soweit nicht Volkswahl vorgeschrieben ist, durch den Gemeinderat resp. durch die Schulpflege.</p> <p><sup>2</sup>Die Anstellungskompetenz kann von der Anstellungsinstanz delegiert werden.</p> <p><sup>3</sup>Die Besoldung wird durch die Anstellungsinstanz festgelegt.</p>	<p>Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege ist Anstellungsinstanz.</p> <p>Es ist möglich, diese Kompetenz für einzelne Angestellte an den Gemeindeschreiber delegieren.</p>
	Kapitel Personalpolitik und Gesamtarbeitsverträge	
	<p>Art. 7 Grundsätze und Instrumente der Personal- und Kaderplanung</p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt die Personalpolitik nach den Grundsätzen des kantonalen Personalgesetzes.</p> <p><sup>2</sup>Er schafft Instrumente zur Umsetzung der Personalpolitik, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals und sorgt für eine stufengerechte Personal- und Kaderplanung.</p>	

**Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
<p>Art. 5 Gesamtarbeitsverträge  <sup>1</sup>Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 8 Gesamtarbeitsverträge                      Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.</p>	
<p>Anstellungsverhältnis</p>	<p>II. Arbeitsverhältnis</p>	
	<p>Kapitel Begründung</p>	
<p>Art. 6 Entstehung des Arbeitsverhältnisses  <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch Verfügung begründet.  <sup>2</sup>Es kann in begründeten Fällen, insbesondere für Lehrverhältnisse, stundenweise Beschäftigungen und Aushilfsdienstverhältnisse mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dieser Verordnung abweichen.</p>		<p>Neu Art. 4</p>
	<p>Art. 9 Stellenausschreibung  <sup>1</sup>Offene Stellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.  <sup>2</sup>Auf eine öffentliche Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die Besetzung einer Stelle durch Berufung oder Beförderung angezeigt erscheint.</p>	<p>Die Stellen der Gemeinde müssen in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden.</p>
	<p>Kapitel Dauer, Probezeit, Beendigung und Änderung des Arbeitsverhältnisses</p>	
<p>Art. 7 Dauer im allgemeinen  <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet</p>	<p>Art. 10 Dauer  <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel auf unbefristete</p>	

Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
mit der Möglichkeit der Kündigung begründet.	Dauer und mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. <sup>2</sup> Befristete Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich für längstens ein Jahr zulässig und gelten nach dessen Ablauf als unbefristet. Vorbehalten bleiben besondere befristete Dienstverhältnisse im Sinne des kantonalen Rechts.	
	Art. 11 Probezeit <sup>1</sup> Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. <sup>2</sup> Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage. <sup>3</sup> Bei einer Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit entsprechend verlängert. <sup>4</sup> Die Probezeit kann in gegenseitigem Einvernehmen verkürzt oder es kann auf diese verzichtet werden.	
Art. 8 Kündigung, Fristen und Termine <sup>1</sup> Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen drei Monate. <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen. <sup>3</sup> Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden.	Art. 12 Kündigungsfristen <sup>1</sup> Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen im 1. und 2. Dienstjahr zwei Monate und danach drei Monate. <sup>2</sup> Für Angehörige mit Besoldung in der Lohnklasse 19 und höher beträgt die Kündigungsfrist vom 4. Dienstjahr an vier Monate. <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Kürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen. <sup>4</sup> Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel auf Ende eines	Die Kündigungsfristen werden neu geregelt. Das Kader hat ab dem 4. Dienstjahr neu eine Kündigungsfrist (beidseitig) von 4 Monaten.

Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	<p>Monats beendet.  <sup>5</sup>Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne vorherige Ankündigung auf den Ablaufzeitpunkt der Anstellungsdauer.</p>	
	<p>Art. 13 Sachlicher Kündigungsgrund  <sup>1</sup>Als sachlicher Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gelten zusätzlich zu den sachlichen Gründen des kantonalen Rechts            a) mangelnde Eignung, Tauglichkeit oder Bereitschaft, die angeordnete oder vereinbarte Arbeit zu verrichten            b) mangelnde Bereitschaft zumutbare andere Arbeit zu verrichten            c) nachhaltige Störung des Arbeitsklimas und der Betriebsabläufe            d) Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten            e) wirtschaftliche oder betriebliche Gründe  <sup>2</sup>Diese Kündigungsgründe müssen durch eine objektive Beurteilung belegt sein.</p>	<p>Präzisierung Kündigungsgrund</p>
	<p>Art. 14 Kündigungen im Zusammenhang mit der Leistung oder mit dem Verhalten  <sup>1</sup>Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung oder durch ein gleichwertiges Verfahren belegt werden.  <sup>2</sup>Es kann eine Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten eingeräumt werden.  <sup>3</sup>Eine Wiederanstellung ist ausgeschlossen.</p>	<p>Präzisierung Kündigungsgrund</p>

Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	<p>Art. 15 Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden. Die Anstellungsinstanz regelt die vertraglichen Bestimmungen der Beendigung, sofern besondere Regelungen notwendig sind.</p>	Präzisierung
	<p>Art. 16 Erreichen der Altersgrenze <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis aller Geschlechter endet ohne Kündigung am Ende des Monats, in welchem Angestellte das 65. Altersjahr vollenden. <sup>2</sup>Das Arbeitsverhältnis kann in gegenseitigem Einvernehmen bis längstens zum 75. Altersjahr weitergeführt werden, wenn dies aus besonderen oder in öffentlichem Interesse liegenden Gründen gerechtfertigt ist. Zuständig für die Wiederanstellung ist die Anstellungsinstanz.</p>	Es gilt grundsätzlich die Erreichung des Rentenalters. In besonderen Situationen ist die Verlängerung bis zum max. 75 Altersjahr durch Beschluss der Anstellungsinstanz möglich (z.B. Schulbusfahrer/innen, Entsorgungsstelle und ähnliche Funktionen).
	<p>Art. 17 Abfindung <sup>1</sup>Angestellten, mit wenigstens zehn ununterbrochenen Dienstjahren (ohne Lehrzeit), deren Arbeitsverhältnis ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, kann eine Abfindung ausbezahlt werden, sofern sie mindestens 40-jährig sind. <sup>2</sup>Die Abfindung beträgt maximal neun Monatslöhne. <sup>3</sup>Die Anstellungsinstanz legt die Höhe der Abfindung individuell nach freiem Ermessen fest. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen Verhältnisse, das Alter, die Dienstzeit, die vorhergehenden Mitarbeiterbeurteilungen, den Kündigungsgrund sowie den neuen Lohn. <sup>4</sup>Die Abfindung wird um das während der Abfindungsdauer erzielte Erwerbseinkommen bzw. Taggeldes gekürzt.</p>	Die Regelung für Abfindungen werden klarer geregelt

Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	<p>Art. 18 Versetzung und Zuweisung anderer Arbeit Angestellte können aus betrieblichen oder persönlichen Gründen unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist an einen anderen Arbeitsplatz versetzt, oder es können ihnen andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende zumutbare Tätigkeiten zugewiesen werden, dabei ist des bisherige Lohn für die Dauer der Kündigungszeit beizubehalten. Auf die persönlichen Verhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen.</p>	
	<p>Art. 19 Vorsorgliche Massnahmen, Freistellung <sup>1</sup>Angestellte können von der Anstellungsinstanz jederzeit vorsorglich freigestellt werden, wenn genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern. <sup>2</sup>Die Anordnung ist unverzüglich dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten, sofern sie nicht von diesem selber verfügt worden ist. Der Gemeinderat entscheidet über die Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohnes. <sup>3</sup>Eine Freistellung ist schriftlich zu verfügen oder zu vereinbaren.</p>	Präzisierung

Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	III. Rechte und Pflichten der Angestellten	
	Kapitel Rechte	
<p>Art. 9 Lohn</p> <p><sup>1</sup>Der Lohn bildet in der Regel das Entgelt für die gesamte Arbeitsleistung der Angestellten.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt die besonderen Vergütungen wie Sitzungsgelder, Ersatz der dienstlichen Auslagen, Spesen udg.</p> <p><sup>3</sup>In Abweichung zur kantonalen Regelung kann der Gemeinderat für Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst odg. Pauschalen festlegen.</p>	<p>Art. 20 Lohn</p> <p><sup>1</sup>Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit.</p> <p><sup>2</sup>Die Angestellten haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen fallen an die Gemeindekasse.</p> <p><sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die Regelung betreffend Sitzungs- und Taggelder und Entschädigungen für Angestellte, die als Mitglieder in Behörden oder in einem Berufsverband wirken.</p> <p><sup>4</sup>Die Anstellungsverantwortlichen regeln den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Bereitschafts-/Pikettdienst.</p>	
<p>Art. 10 Sportelsystem</p> <p><sup>1</sup>Vorbehalten bleibt das Sportelsystem beim Gemeindeammann / Betriebsbeamten sowie beim Friedensrichter, dessen Einzelheiten der Gemeinderat festlegt.</p> <p><sup>2</sup>Soweit das übergeordnete Recht es zulässt, kann der Gemeinderat das Sportelsystem durch ein Anstellungsverhältnis ablösen.</p>		Das Sportelsystem wurde aufgehoben.
<p>Art. 11 Einreihungsplan</p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt einen Einreihungsplan für das gesamte Personal.</p> <p><sup>2</sup>Jede Stelle wird gemäss ihrer Anforderung mit</p>	<p>Art. 21 Einreihungsplan</p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat legt in Übereinstimmung mit der Schulpflege den Einreihungsplan fest. Es gelten die Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons Zürich.</p>	Für jede Stelle wird eine Funktionsanalyse vorgenommen, so dass die Stelle im Lohngefüge der Gemeinde korrekt eingereiht

Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
<p>Blick auf vergleichbare Richtpositionen in der Regel in eine Lohnklasse eingereiht.</p> <p><sup>3</sup>Es gelten die Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons.</p>	<p><sup>2</sup>Die Richtpositionen werden gemäss dem Verfahren der „vereinfachten Funktionsanalyse“ eingereiht. Massgebend sind die vorausgesetzte Ausbildung und Erfahrung, die mit der Stelle verbundenen geistigen Anforderungen, die Verantwortung, die psychischen und körperlichen Anforderungen und Belastungen, die Beanspruchung der Sinnesorgane, denen die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle ausgesetzt ist.</p>	<p>werden kann.</p>
<p>Art. 12 Lohnanpassungen</p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet, ob die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über Realloohnerhöhungen oder -reduktionen auch für die Angestellten der Gemeinde gelten.</p> <p><sup>2</sup>Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet die Anstellungsinstanz aufgrund periodischer Mitarbeiterbeurteilungen. Sie kann dabei den allgemeinen Richtlinien des kantonalen Rechts folgen.</p> <p><sup>3</sup>Teuerungszulagen, Sozialabgaben und Dienstaltersgeschenke werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton für das Staatspersonal ausrichtet.</p>	<p>Art. 22 Generelle Lohnanpassungen</p> <p><sup>1</sup>Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen gelten auch für das kommunale Personal.</p> <p><sup>2</sup>Über generelle Realloohnerhöhungen, strukturell bedingte Neueinstufungen sowie generelle Lohnreduktionen entscheidet die Anstellungsinstanz, wobei sich dies in der Regel nach den Anpassungen für das Staatspersonal des Kantons Zürich, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Arbeitsmarkt richtet.</p> <p><sup>3</sup>Die Anstellungsinstanz entscheidet aufgrund von Leistungsbeurteilungen über individuelle Lohnanpassungen und Rückstufungen. Diese Kompetenz kann von der Anstellungsinstanz delegiert werden.</p>	<p>Präzisierung</p>
	<p>Art. 23 Einmalzulagen und Anreize</p> <p><sup>1</sup>Die Anstellungsinstanz kann besondere Leistungen mit einer einmaligen Zulage oder anderen Anreizen honorieren.</p> <p><sup>2</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>Sehr gute Leistungen von Angestellten soll belohnt werden. Kein Bonus! Der zur Verfügung stehende Betrag für Einmalzulagen wird im Budget eingestellt.</p>

Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
Mitsprache- und Beschwerderecht, Rechtsschutz		
<p>Art. 13 Mitsprache</p> <p><sup>1</sup>Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens steht dem betroffenen Personal das Recht auf Vernehmlassung zu.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt die Beziehungen zu Personalverbänden und Personalausschüssen.</p>	<p>Art. 24 Mitsprache</p> <p><sup>1</sup>Vor dem Erlass und vor der Änderung von wichtigen Bestimmungen des Personalwesens steht dem betroffenen Personal sowie den Anstellungsinstanzen das Recht auf Vernehmlassung zu.</p> <p><sup>2</sup>Falls nötig, regelt der Gemeinderat die Beziehungen zu Personalausschüssen und –verbänden.</p>	
	<p>Art. 25 Mitarbeiterbeurteilung</p> <p><sup>1</sup>Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Zielerfüllung, Leistung und Verhalten.</p> <p><sup>2</sup>Die Anstellungsinstanz regelt die Einzelheiten. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.</p>	Die Mitarbeiterbeurteilung soll neu neben Leistung und Verhalten auch die Zielerfüllung umfassen.
	<p>Art. 26 Spesen und Auslagen</p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde Bäretswil vergütet ihren Angestellten dienstlich bedingte Spesen und Auslagen.</p> <p><sup>2</sup>Die Anstellungsinstanz regelt die Einzelheiten im Spesenreglement oder durch andere Erlasse. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.</p>	Präzisierung
	<p>Art. 27 Weiterbildung</p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde Bäretswil kann an Angestellte für Aus- oder Weiterbildungen und Beratungen Beiträge ausrichten. Die Anstellungsinstanz regelt die Einzelheiten und kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.</p> <p><sup>2</sup>Hat die Gemeinde an grössere Aus- oder Weiterbildungen Beiträge geleistet, so ist ein Rückforderungsvorbehalt vorzusehen für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis aus</p>	Präzisierung

Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	<p>Gründen aufgelöst wird, die beim Angestellten liegen oder die Weiterbildung ohne triftigen Grund abgebrochen oder die mit dem Abschluss verbundene Prüfung nicht angetreten bzw. bestanden wird.</p> <p><sup>3</sup>Für Mitarbeitende mit mehr als 10 Dienstjahren und in besonderen Härtefällen kann die Anstellungsinstanz von einer Rückforderung absehen.</p>	
	<p>Art. 28 Dienstaltersgeschenk</p> <p><sup>1</sup>Den Mitarbeitenden wird nach Vollendung von 10, 15, 20, 30 und 35 Dienstjahren 15 Arbeitstage als Dienstaltersgeschenk in Form von bezahltem Urlaub oder als gleichwertigem Geldbetrag gewährt. Nach Vollendung von 25 Jahren beträgt der Urlaub 22, nach Vollendung von 40 Jahren 30 Arbeitstage. Massgebend für den Anspruch ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der Berechnungsperiode.</p> <p><sup>2</sup>Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist eine anteilmässige Ausrichtung des nächstfälligen Dienstaltersgeschenk ausgeschlossen.</p> <p><sup>3</sup>Alle dieser Verordnung unterstehenden Arbeitsverhältnisse (inkl. Lehrverhältnisse), ungeachtet des Beschäftigungsgrades, werden für die Berechnung der Dienstjahre berücksichtigt. Unbezahlte Urlaube, soweit diese insgesamt drei Monate übersteigen, sowie die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen an Stelle einer Abfindungsvereinbarung werden nicht angerechnet.</p>	

Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	Kapitel Pflichten	
	<p>Art. 29 Arbeitszeit</p> <p><sup>1</sup>Die Anstellungsinstanz regelt die Arbeitszeit und deren Einteilung im Arbeitszeiten-Reglement. Es können vom kantonalen Personalrecht abweichende Bestimmungen über Arbeits- und Überzeit erlassen werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.</p>	
	Kapitel Ferien, Urlaub	
	<p>Art. 30 Ferienanspruch</p> <p>Den voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:</p> <p>a bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden sowie den Lernenden, 28 Tage,</p> <p>b Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden, 26 Tage,</p> <p>c. Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, 28 Tage,</p> <p>d. Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden, 33 Tage.</p>	Kantonale Regelung plus 1 Ferientag als Ersatz für Fasnachts- und Chilbimontag (je 1 Halbtage)
	<p>Art. 31 Ferienbezug</p> <p><sup>1</sup>Die Anstellungsinstanz ordnet den Ferienbezug.</p> <p><sup>2</sup>Die Ferien sind so zu verteilen, dass sich die Angestellten ohne Anstellung von Aushilfen gegenseitig vertreten können.</p>	

Gemeindeversammlung 3. GV  
 Protokoll vom 9. Dezember 2020

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	<p>Art. 32 Unbezahlter Urlaub            Unbezahlter Urlaub kann durch die Anstellungsinstanz gewährt werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten.</p>	
	<p>Art. 33 Bezahlter Urlaub für persönliche, familiäre und sonstige Ereignisse  <sup>1</sup>Beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin, des Lebenspartners/der Lebenspartnerin, des/der eingetragenen Partners/Partnerin, eines Kindes oder eines Elternteils, wird ein bezahlter Urlaub von 3 Arbeitstagen gewährt. In begründeten Fällen kann der/die Gemeindeschreiber/in bzw. die Anstellungsinstanz zusätzliche 2 Arbeitstage bezahlten Urlaubs gewähren.  <sup>2</sup>Die Gewährung von bezahltem Urlaub für weitere persönliche, familiäre oder sonstige Ereignisse richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.</p>	
	<p>Art. 34 Elternschaft  <sup>1</sup>Die Angestellte in ungekündigtem Angestelltenverhältnis mit wenigstens drei ununterbrochenen Dienstjahren hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 18 Kalenderwochen,  <sup>2</sup>Dieser beginnt frühestens zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin. Muss die Angestellte ihre Tätigkeit wegen schwangerschaftsbedingter Beschwerden früher niederlegen, werden die letzten zwei Wochen der Abwesenheit vor der Niederkunft an den Mutterschaftsurlaub angerechnet.</p>	<p>Anlehnung an die kantonale Regelung</p>

Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	<sup>3</sup> Der Angestellte in ungekündigtem Angestelltenverhältnis mit wenigstens drei ununterbrochenen Dienstjahren hat im 1. Lebensjahr seines neu geborenen Kindes Anspruch auf zwei Kalenderwochen bezahlten Vaterschaftsurlaub.	
	IV. Rechtsschutz, Personalakten und Datenschutz	
	Art. 35 Anhörungsrecht <sup>1</sup> Angestellte sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören. Sie können dazu eine Vertrauensperson ihrer Wahl beiziehen. <sup>2</sup> Von einer vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist sobald wie möglich nachzuholen.	
Art. 14 Beschwerderecht <sup>1</sup> Die Angestellten können sich beim Personalchef bzw. bei der Personalchefin über administrative Anordnungen ihrer direkten vorgesetzten Stellen mündlich oder schriftlich beschweren. <sup>2</sup> Der Personalchef bzw. Personalchefin hört die Beteiligten an und sucht eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, entscheidet der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin. <sup>3</sup> Gegen den Entscheid des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin kann innert 30 Tagen die Überprüfung durch den Gemeinderat verlangt werden.	Art. 36 Beschwerde Gegen personalrechtliche Anordnungen der Gemeinde steht der Rekurs an den Bezirksrat offen. Vorbehalten bleiben besondere Rechtsmittelverfahren aufgrund von Spezialnormen (z. B. Gleichstellungsgesetz).	

**Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
<p><sup>4</sup>Der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheidungen durch das Gemeindepersonal richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p> <p><sup>5</sup>Für Lehrpersonen ist das Beschwerderecht sinngemäss anwendbar. Anstelle des Personalchefs bzw. der Personalchefin tritt der Schulleiter bzw. die Schulleiterin, anstelle des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin und anstelle des Gemeinderates die Schulpflege.</p>		
	<p>Art. 37 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen</p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde schützt ihre Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgabe auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.</p>	
	<p>Art. 38 Datenschutz</p> <p>Der Datenschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.</p>	
	<p>Art. 39 Personalrechtliche Anordnung</p> <p>Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>	

**Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
Lehrpersonen		
Art. 15 Lehrpersonen der Volksschule <sup>1</sup> Die Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule und Oberstufe sind Lehrpersonen der Volksschule.		Diese Bestimmungen werden in den anderen Artikeln integriert.
Art. 16 Lehrpersonen der Gemeinde <sup>1</sup> Kindergärtnerinnen, Fachlehrer und Fachlehrerinnen sowie Kursleiter und Kursleiterinnen der Erwachsenenbildung sind Lehrpersonen der Gemeinde.		Diese Bestimmungen werden in den anderen Artikeln integriert.
Art. 17 Anstellungsverhältnis <sup>1</sup> Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Volksschule richtet sich nach den massgebenden kantonalen Bestimmungen. Diese gelten sinngemäss auch für die Lehrpersonen der Gemeinde, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss Anwendung, soweit nichts anderes geregelt ist.		Diese Bestimmungen werden in den anderen Artikeln integriert.
Art. 18 Arbeitszeit <sup>1</sup> Für die Lehrpersonen der Gemeinde gelten die kantonalen Richtlinien.		Diese Bestimmungen werden in den anderen Artikeln integriert.
Art. 19 Ferienanspruch <sup>1</sup> Der Ferienanspruch der Lehrpersonen der Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen für die Lehrpersonen der Volksschule.		Diese Bestimmungen werden in den anderen Artikeln integriert.

**Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
<p>Art. 20 Lohn</p> <p><sup>1</sup>Der Lohn der Lehrpersonen der Gemeinde legt die Schulpflege anhand der Richtlinien des Kantons in Prozenten der für die Lehrpersonen der Volksschule geltenden, kantonalen Besoldungsklassen fest.</p> <p><sup>2</sup>Für Aufstieg und Beförderungen sind die einschlägigen kantonalen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.</p>		Diese Bestimmungen werden in den anderen Artikeln integriert.
<p>Art. 21 Dienstaltersgeschenk</p> <p><sup>1</sup>Den Lehrpersonen der Gemeinde werden die gleichen Dienstaltersgeschenke ausgerichtet, wie sie den Lehrpersonen der Volksschule nach den kantonalen Bestimmungen gewährt werden.</p>		Diese Bestimmungen werden in den anderen Artikeln integriert.
<p>Art. 22 Hausämter</p> <p><sup>1</sup>Die Mitwirkung in einem Hausamt gehört im üblichen Umfang zu den Aufgaben der Lehrpersonen.</p> <p><sup>2</sup>Für die Übernahme besonders zeitaufwändiger Hausämter kann eine Lohnzulage oder eine Entlastung von der Unterrichtsverpflichtung gewährt werden. Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.</p>		Diese Bestimmungen werden in den anderen Artikeln integriert.
<p>Art. 23 Spezialkurse</p> <p><sup>1</sup>Die Entschädigung für das Erteilen von Aufgabenhilfen, Spezialkursen sowie von freiwilligen Kursen der Erwachsenenbildung wird von der Schulpflege festgesetzt.</p>		Diese Bestimmungen werden in den anderen Artikeln integriert.

**Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	V. Personenversicherung und Personalvorsorge	
	<p>Art. 40 Personalversicherungen</p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde Bärenswil kann für ihre Angestellten vom kantonalen Recht nicht vorgesehene Versicherungen, insbesondere Krankentaggeldversicherungen abschliessen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts die Angestellten zur Zahlung angemessener Prämienanteile verpflichten.</p> <p><sup>4</sup>Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. Ein Arztzeugnis ist in der Regel beim vierten Tag der Absenz beizubringen.</p>	
	<p>Art. 41 Berufliche Vorsorge</p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinderat entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung sowie über die Versicherungsbedingungen.</p> <p><sup>2</sup>Die Mitwirkungsrechte der Angestellten richten sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).</p>	
	<p>Art. 42 Vollkaskoversicherung für Dienstfahrten</p> <p>Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen schliesst die Gemeinde bzw. die mit ihr verbundene Institution eine Vollkaskoversicherung ab.</p>	

Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	VI. Vom Volk gewählte Beamte	
	Art. 43 Friedensrichter, Friedensrichterin Die Beziehungen des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin zur Gemeinde werden mit der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO, Entschädigungsverordnung) geregelt.	Hinweis auf die Entschädigungsverordnung für Behörden (EVO)
Schlussbestimmungen	VII. Schlussbestimmungen	
Art. 24 Vollzug <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.	Art. 44 Vollzug Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit den Anstellungsinstanzen die erforderlichen Vorschriften zum Vollzug dieser Verordnung.	
Art. 25 Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts <sup>1</sup> Die Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. <sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen, insbesondere die Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Oberstufenschulgemeinde vom 14. Dezember 1988/11. Dezember 1991 aufgehoben.	Art. 45 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. <sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde Bäretswil vom 20. März 2002 aufgehoben.	Inkraftsetzung per 1. Januar 2021
Art. 26 Übergangsbestimmungen <sup>1</sup> Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen,	Art. 46 Übergangsbestimmungen <sup>1</sup> Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen, Ausführungserlasse	

**Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
Ausführungserlasse eingeschlossen. <sup>2</sup> Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung auf Amtsdauer gewählten Beamtinnen und Beamten gelten ab diesem Zeitpunkt als unbefristet angestellt. <sup>3</sup> Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.	eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Verordnung nicht übereinstimmen, gehen die neuen Bestimmungen vor. <sup>2</sup> Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.	
Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Oberstufenschulgemeinde genehmigt am 20. März 2002.	Durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde vom xxxxx genehmigt.	

## **Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

### **Zusammenfassung**

Die neue Personalverordnung lehnt sich stark an das kantonale Personalrecht und beinhaltet keine Neuerungen von wesentlicher Bedeutung. Die Personalverordnung wurde auf die heute geltenden üblichen Anstellungsbedingungen angepasst. Einzelne Bestimmungen wurden zur besseren Transparenz vom kantonalen Personalrecht in die kommunale Personalverordnung übernommen (z. B. Beendigungsgründe Anstellung, Abfindungsregelung, Lohnanpassungen, Ferienregelung usw.). Andere Bestimmungen wurden zur Vermeidung eines Interpretationsspielraums präzisiert. Die neue Personalverordnung entspricht einem zeitgemässen Standard und legt Basis für gute Anstellungsbedingungen, damit auch in Zukunft, genügend qualifiziertes Personal für die unterschiedlichsten Belange einer Gemeinde rekrutiert werden kann. Insofern ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die Anstellungsbedingungen für bestehende und neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter attraktiv bleiben und sind.

### **Inkraftsetzung**

Die Inkraftsetzung der neuen Personalverordnung erfolgt per 1. Januar 2021, sofern die Stimmberechtigten der neuen Vorlage zustimmen werden. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Personalverordnung vom 20. März 2002 aufgehoben. Mit Inkraftsetzung der neuen Personalverordnung ändern sich die Anstellungsbedingungen für das Gemeindepersonal. Davon ausgenommen sind Personen, welche sich in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befinden. Bei diesen Personen gilt unverändert das bisherige Recht.

### **Erwägungen**

Nach Art. 12 Ziff. 2 Gemeindeordnung vom 24. September 2017 ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen zuständig. Dazu gehören unter anderem die grundlegenden Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. Mit der Totalrevision der kommunalen Personalverordnung werden die Anstellungsbedingungen für das Gemeindepersonal sowie für das nicht pädagogische Personal aus dem Ressort Bildung geändert.

### **Diskussion**

Das Wort wird nicht verlangt.

### **Abstimmung**

Die Stimmberechtigten stimmen dem Antrag zu.

### **Beschluss Gemeindeversammlung**

1. Die totalrevidierte Personalverordnung für die Angestellten der Gemeinde Bäretswil wird genehmigt.
2. Die Inkraftsetzung der neuen Personalverordnung wird auf den 1. Januar 2021 festgesetzt. Auf diesen Zeitpunkt wird die bisherige Personalverordnung vom 20. März 2002 aufgehoben.
3. Mitteilung an:
  - Rechnungsprüfungskommission
  - Schulpflege
  - Gemeindeschreiber
  - Akten

## **Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

**Beschluss-Nr. 2020-8**

**Geschäft-Nr. 0.0.1.2 / 2020-243**

### **Genehmigung der Gebührenverordnung der Gemeinde Bäretswil vom 13. Dezember 2017 (Teilrevision)**

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 19. August 2020 der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Genehmigung der Gebührenverordnung der Gemeinde Bäretswil vom 13. Dezember 2017 (Teilrevision)

Referent: Ressortleiter Finanzen, Teodoro Megliola

#### **Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017 haben die Stimmberechtigten die Gebührenverordnung der Gemeinde Bäretswil (Nr. 600.1, GebVO) angenommen. Diese bildet die neue rechtliche Grundlage für die Erhebung von Gemeindegebühren der vielfältigen Gemeindeaufgaben auf Basis des vom Gemeinderat erlassenen Gebührentarifs.

Der Gemeinderat hat festgestellt, dass die Gebührenverordnung nicht vollständig ist, weshalb sich eine Teilrevision aufdrängt.

#### **Teilrevision**

Die Gebührenverordnung ist in folgenden Bereichen anzupassen

##### Abfallwesen

Im Zuge der Totalrevision der Abfallverordnung wurde gleichzeitig die Abfallvollzugsverordnung überarbeitet. Der Gemeinderat hat die Abfallverordnung und die Abfallvollzugsverordnung mit Beschluss Nr. 2020-99 vom 3. Juni 2020 erlassen und per 1. August 2020 in Kraft gesetzt. Während des Bearbeitungsprozesses wurde festgestellt, dass in der Gebührenverordnung eine rechtliche Grundlage für die Erhebung von Abfallgebühren fehlt. Die Gebührenverordnung wird somit wie folgt angepasst:

##### **Abfallwesen und Umweltschutz**

nArt. xxx Abfallwesen

Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden gemäss Abfallverordnung sowie Abfallvollzugsverordnung erhoben und unterliegen der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft.

Art. xxx Umwelt allgemein

Weitere Aufgaben im Umweltschutz werden gemäss der kantonalen Gebührenverordnung zum Vollzug Umweltrecht nach Aufwand berechnet.

## **Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

### Bürgerrecht

Die Einbürgerungsgebühren werden an die neue gesetzliche Grundlage des Kantons Zürich angepasst. Die Gemeinde muss sich bei der Gebührenerhebung zwingend an die übergeordnete Gebührenvorschriften halten. Die Formulierung bei Kapitel 4 „Bürgerrecht“ bzw. die beiden Art. 29 und 30 der Gebührenverordnung sind deshalb wie folgt anzupassen:

Art. 29 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberin und Bewerber beträgt die Gebühr je max. 500.00 Franken.

Art. 30 Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup>aufgehoben.

<sup>2</sup>Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

<sup>3</sup>Bei einem ablehnenden Entscheid wird die Gebühr um 50 % ermässigt.

<sup>4</sup>Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach dem bisherigen Aufwand.

### Lebensmittelkontrolle

Die Lebensmittelkontrolle ging per 1. Januar 2020 an den Kanton über. Die Testkäufe (Alkohol/Tabak) wurden bei den Patenterteilungen (Wirtschaftspolizei) ergänzt. In der Gebührenverordnung kann das Kapitel 9 "Lebensmittelkontrolle" bzw. der Art. 40 der Gebührenverordnung entfernt werden

### **Erwägungen**

Nach Art. 12 Ziff. 5 Gemeindeordnung vom 24. September 2017 liegt es in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, die Grundzüge der Gebührenerhebung in einer Gebührenverordnung zu erlassen bzw. zu ändern. Die heutige Gebührenverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017 erlassen. Demnach sind Änderungen der Gebührenverordnung ebenfalls durch die Stimmberechtigten zu verabschieden.

### **Diskussion**

Das Wort wird nicht verlangt.

### **Abstimmung**

Die Stimmberechtigten stimmen dem Antrag zu.

### **Beschluss Gemeindeversammlung**

1. Die Änderungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Bäretswil vom 13. Dezember 2017 (GebVO) im Sinne der Erläuterungen werden genehmigt.
2. Die Inkraftsetzung der teilrevidierten Gebührenverordnung wird per 1. Januar 2021 festgesetzt.
3. Mitteilung an:
  - Rechnungsprüfungskommission
  - Gemeindeschreiber
  - Akten

## **Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

**Beschluss-Nr. 2020-9**

**Geschäft-Nr. 6.1.1.3 / 2020-218**

### **Werkhof, Wohnungen, Sanierung Wohnung 2. OG sowie Umbau Wohnung 1. OG zu Räumlichkeiten der Feuerwehr und der Wasserversorgung, Einbau Garderobe für Frauen**

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 16. September 2020 der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

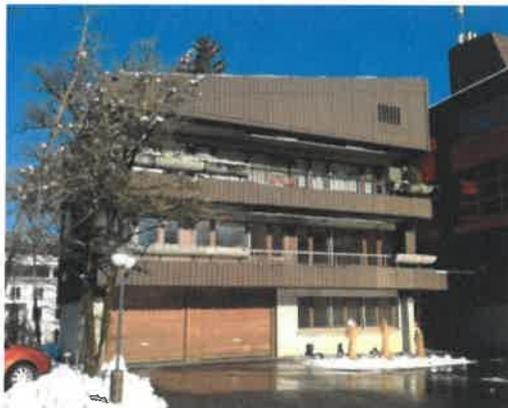
Genehmigung eines Objektkredites von Fr. 200'000.00 für den Umbau, die Umnutzung und die Sanierung der Wohnung 1. OG für den Eigengebrauch sowie Einbau einer Damen-Garderobe im EG des Werkhofes

Referent: Ressortleiter Liegenschaften, Marco Korrodi

#### **Ausgangslage**

Im Gebäude des Werkhofes (Höhenstrasse 5) sind neben Räumlichkeiten der Gemeinde für den Unterhaltungsdienst, der Militärunterkunft und der Feuerwehr auch zwei Mietwohnungen oberhalb des Büros der Wasserversorgung und der Werke untergebracht.

Die Mietwohnung im 1. Obergeschoss wurde per Ende Juli 2020 gekündigt. Im Herbst 2020 wird die Mietwohnung im 2. OG renoviert. Während dieser Bauzeit wird die Mieterschaft in die leere Wohnung im 1. OG ziehen und anschliessend wieder zurück in ihre ursprüngliche Wohnung.



Die freie Wohnung im 1. OG soll nun von der Gemeinde im Eigengebrauch für die Belange der Feuerwehr, der Wasserversorgung und Werke genutzt werden. Es sind ferner dringende Renovationsarbeiten vorzunehmen, wie sie vergleichsweise in der Mietwohnung im 2. OG angefallen sind. Die Baukosten sowie die Umnutzung der Räumlichkeiten der bisherigen Mietwohnung sind Gegenstand einer Kreditvorlage.

#### **Zustand des Gebäudes**

Der Werkhof mit den beiden Wohnungen wurde im Jahr 1978 erstellt. Das Bauvolumen umfasst rund 15'000 m<sup>3</sup>. Gemäss einer Schätzung der WIF-Partner liegt der Versicherungswert bzw. der Ersatzwert bei geschätzt 9.2 Mio. Franken und der Zustandswert im Jahr 2016 bei 5.7 Mio. Franken. Das Liegenschaftskonzept wurde durch WIF-Partner im Jahr 2020 aktualisiert. Gemäss Objektdatenblatt attestieren die WIF-Partner, dass das Gebäude „in die Jahre gekommen ist“ und ein grosser Sanierungs- und Renovationsbedarf besteht. In den letzten Jahren wurden für einzelne Sanierungsmassnahmen rund 1 Millionen Franken aufgewendet (z. B. Heizung, Torersatz, Fassade).

Mit Beschluss Nr. 2020–124 vom 8. Juli 2020 hat der Gemeinderat für die Sanierung der Wohnung im 2. OG ein Kredit von Fr. 138'000.00 als gebundene Ausgabe bewilligt

## Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

(1. Etappe). Die Arbeiten umfassen den Ersatz der Fenster, die Küchenerneuerung, kleinere Anpassungen bei den sanitären Anlagen, einige Elektroinstallationsarbeiten sowie notwendige Reparaturarbeiten infolge der Bauausführungen (z. B. Ausbesserungsarbeiten Übergang Fenster zu den Wänden, Malerarbeiten). Es sind reine werterhaltenden Renovationsarbeiten. Der veraltete Wohnungsstandard wird 1:1 auf heutige Verhältnisse angepasst. Eine 2. Renovationsetappe umfasst die Wohnung im 1. OG, welche gleichzeitig einer anderen Nutzung zugeführt wird.

### Umnutzung und Umbau Wohnung 1. OG und Büro Erdgeschoss

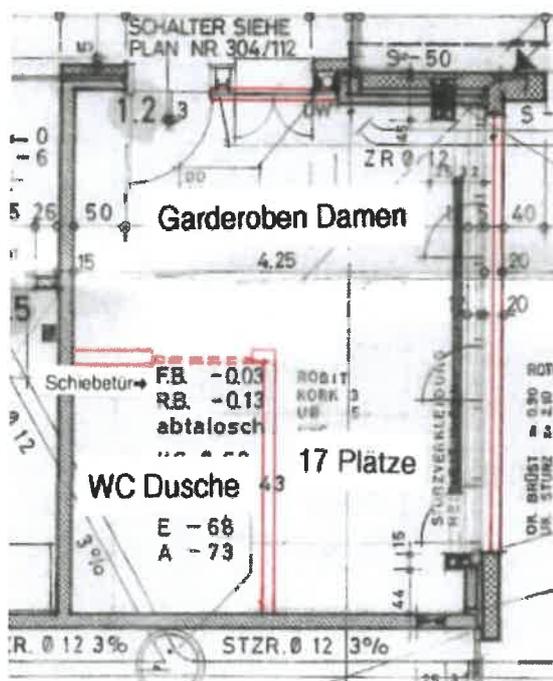
Aufgrund der Kündigung durch die Mieterschaft der Wohnung im 1. Obergeschoss beabsichtigt die Gemeinde, diese Wohnung nicht mehr weiterzuvermieten und stattdessen diese im Eigenbedarf zu nutzen. So ist angedacht, die Wohnung für die Belange der Feuerwehr, der Wasserversorgung und Werke zu nutzen. Gleichzeitig sind aus energetischen Gründen die Fenster zu ersetzen. Diese stammen aus dem Erstellungsjahr und sind undicht, was einen höheren Heizungsenergieverbrauch nach sich zieht. Im heutigen Büro der Wasserversorgung/Werke, im Erdgeschoss, wird eine Damengarderobe mit Duschkmöglichkeiten eingebaut. Das ganze Haus wird mit einer Ölheizung beheizt, weshalb energetische Massnahmen zur Reduktion des Ölverbrauchs dringend notwendig sind.

#### Infrastruktur für Damen

Zu der Mannschaft der Feuerwehr Bäretswil zählen im heutigen Zeitpunkt fünf Frauen. Eine geschlechter getrennte Benutzung der Einrichtung wie Garderobe, Waschanlagen und Toiletten ist nicht zufrieden-stellend möglich. Die bestehende Infrastruktur erfüllt die nach Art. 29 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vorgeschriebenen Anforderungen für geschlechtergetrennte Garderoben und Waschanlagen nicht. Deshalb sind entsprechende Massnahmen zu treffen. Es ist ergänzend in Zukunft denkbar, dass auch Frauen als Betriebsangehörige im Unterhaltsdienst oder in der Wasserversorgung tätig sind. Demnach sind geschlechtergetrennte Garderoben mit Waschanlagen anzubieten.

So ist vorgesehen, das heutige Büro der Wasserversorgung und des Unterhaltsdienstes im EG zu einer Damengarderobe für rund 17 Frauen umzubauen. Die lange Fensterfront soll durch Oberfenster ersetzt werden, so dass die Privatsphäre der Frauen geschützt wird.

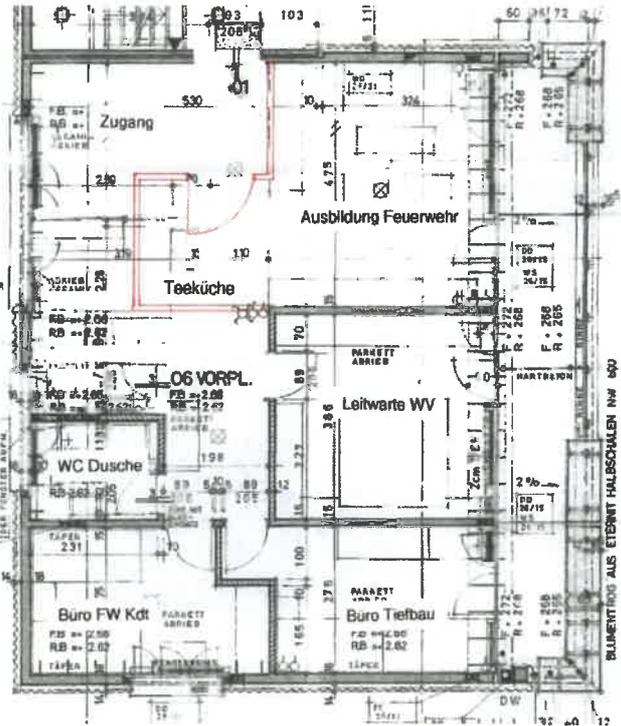
Im Zuge der Kündigung der Mietwohnung bietet es sich an, eine gendgerechte und getrennte Infrastruktur für Herren und Damen zu realisieren.



**Gemeindeversammlung 3. GV**  
**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

**Feuerwehr**

Die Feuerwehr hat angemeldet, dass bei nächster Gelegenheit ein Büro für das Kommando sowie einen Aufenthalts-/Schulungsraum mit Teeküche vorzusehen ist. Bisher hat das Kommando die private Infrastruktur für die Administration verwendet und/oder andere Räumlichkeiten benutzt (z. B. Militär). Es ist aus betrieblichen und organisatorischen Gründen zielgerichteter, die Administration an einem neutralen Ort mit Zugriffsmöglichkeit der Stellvertretungen anzubieten. Der Schulungsraum erfüllt die Doppelnutzung mit einem Aufenthaltsraum. Dieser Raum wird vor und nach Übungen, zu Schulungszwecken sowie im Ernstfall verwendet. Wenn die Militärunterkunft belegt ist, stehen gewisse Räume im Werkhof der Feuerwehr nicht zur Verfügung.



**Büro Wasserversorgung und Werke**

Mit der Installation einer Damengarderobe mit Waschanlagen im Erdgeschoss muss das Büro der Wasserversorgung und der Werke in die darüber liegenden Räume verlegt werden. Die technische Einrichtung kann mit wenig Zusatzaufwand nach oben verlegt werden. Gleichzeitig kann für die Leitung der Wasserversorgung/Werke ein eigenes Chefbüro ausgeschieden werden. Die engen räumlichen Verhältnisse können entschärft werden.

**Garagennutzung**

Zur Mietwohnung gehört eine Garage, welche neu von der Wasserversorgung sowie als zusätzlicher Unterstand für Geräte benutzt werden soll.

**Finanzen**

Zur Ermittlung der Baukosten für das vorgenannte Bauprojekt wurde die Karem AG, gepflegte Baukultur, Bäretswil angefragt sowie entsprechende Richtofferten eingeholt.

Artikel	Bezeichnung	Kosten Fr.
BKP 211 Baumeisterarbeiten	Ausbrüche, Abstütungen, Abdeckungen, Entsorgung Maurerarbeiten, Spitzarbeiten Haustechnik, Kernbohrungen	14'300.00
BKP 271 Gipserarbeiten	Trennwände, Spachteln, Zuputzen und Verputzen	7'300.00
	Evtl. Abbruch Decke	3'000.00

## Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

Artikel	Bezeichnung	Kosten Fr.
BKP 23 Elektro- Installationen	Demontagen und Anpassungen, Neuinstallationen, FI-Schalter, Steuerungskasten neu anschliessen, Leitungskanal, Ersatz Abdeckungen	10'000.00
BKP 24 Heizungsinstallationen	Heizkörper demontieren nach Fenstermontage montieren	1'800.00
BKP 250 Sanitärarbeiten	Abhängen Bad und Küche, Rückbau Leitungen, Erweiterung Leitungen für Teeküche, Anpassungen Dusche	5'200.00
BKP 258 Küche	Teeküche	12'200.00
BKP 221 Fenstereinbauten	Ersatz alle Fenster Holz / Metall	33'000.00
BKP 273 Türen	Türe Ausbildungsraum, Anpassungen	2'600.00
BKP 273.1 Schreinerarbeiten	Anpassungen im Holzbereich nach Fenstermontage, Fenstersimse	4'000.00
BKP 281 Boden und Wandbeläge	Plattenbeläge ganzer Boden, Dusche	17'000.00
BKP 285 Malerarbeiten	Ganze Wohnung streichen mit Holzbereich	8'000.00
BKP 291 Architekt	Aufnahmen, Zeichnen, Besprechung, Abklärungen	10'000.00
BKP 292 Ingenieur	Statik und Armierungen	1'000.00
BKP 511	Gebühren	2'000.00
Baureinigung	Schlussreinigung vor Übergabe mit Fenster	1'500.00
	Umfunktionierung Büro EG zu Garderobe, Waschanlage Damen	26'050.00
	Anpassungen Wasserversorgung und Werkhof	10'000.00
	Möblierung Büro und Aufenthaltsraum Feuerwehr	20'000.00
	Zwischentotal	188'950.00
	Unvorhergesehenes	10'000.00
	Total Voranschlag inkl. MwSt.	198'950.00
	Kreditantrag, gerundet	200'000.00

### Verzicht Mietzinseinnahmen

Mit der Eigennutzung der Wohnung im 1. OG entfallen die Mietzinseinnahmen (inkl. Garage) von jährlich netto Fr. 17'880.00.

### **Querverweis auf den Beschluss Nr. 2020-124 des Gemeinderates vom 8. Juli 2020**

Mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 2020-124 vom 8. Juli 2020 wurde die Renovierung der Wohnung im 2. OG als gebundene Ausgabe bewilligt. In diesem Zusammenhang wurde erwähnt, dass die Renovierungskosten der Wohnung im 1. OG mit den baulichen Anpassungen Fr. 160'000.00 betragen werden. Die Kreditvorlage resultiert mit einem Objektkredit von Fr. 200'000.00.

## Gemeindeversammlung 3. GV

### Protokoll vom 9. Dezember 2020

Die entsprechende Differenz begründet sich wie folgt:

provisorische Schätzung Renovierung und Umbau Wohnung 1. OG	Fr.	160'000.00
Mobiliar Feuerwehr*	Fr.	20'000.00
technische Anpassungen Wasserversorgung und Werke*	Fr.	10'000.00
Reserve für Unvorhergesehenes	Fr.	10'000.00
Total	Fr.	200'000.00

\*sep. Konti

#### Folgekosten und Auswirkungen auf den Steuerhaushalt

Investitionen bewirken künftige finanzielle, betriebliche oder personelle Folgekosten. Diese Folgekosten werden nicht zum Verpflichtungskredit des Vorhabens hinzugerechnet. Sie gelten aber in Zukunft als gebundene Ausgaben. Daher sind die Folgekosten im beleuchtenden Bericht auszuweisen. Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um eine Sanierungs- resp. Erweiterungsinvestition. Da die zu ersetzende resp. zu sanierende Infrastruktur vollständig abgeschrieben ist, entstehen mit dem Neuprojekt neue Abschreibungsaufwendungen. Aufgrund der Selbstfinanzierung entstehen keine künftigen Zinsaufwendungen. Die erwarteten Folgekosten berechnen sich wie folgt:

Position	Investitions- betrag Fr.	Nutzungsdauer in Jahre	Abschreibung pro Jahr Fr.
Sanierung und Umbau Wohnung 1. OG	142'000.00	20	7'100.00
Umbauten EG	38'000.00	20	1'900.00
Mobiliar Büro und Aufenthaltsraum	20'000.00	8	2'500.00
Wegfall Mietertrag Wohnung 1. EG			17'900.00
Reinigungskosten			4'500.00
Einsparungen Energieaufwand			-1'200.00
<b>TOTAL</b>	<b>200'000.00</b>	<b>Ø 17.4</b>	<b>32'700.00</b>

Die erwarteten Mehraufwendungen der Erfolgsrechnung werden keine Auswirkungen auf den Steuerfuss der Gemeinde bewirken.

Aufgrund der kurzen Bauzeit ist mit keiner Bauteuerung zu rechnen.

#### Baubewilligung

Die Umnutzung der Räume sowie die baulichen Veränderungen bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung. Das entsprechende Baugesuch wird gegen Ende 2020 eingereicht. Vorbehalten bleibt die Kreditgenehmigung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2020.

#### Terminplan

Nach Genehmigung des Objektkredites durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2020 und nach Vorliegen des baurechtlichen Entscheids wird mit den Bauarbeiten im Winter gestartet.

#### Wie weiter bei Ablehnung des Objektkredites

Wenn die Stimmberechtigten die vorliegende Vorlage ablehnen, so wird die heutige Mietwohnung weiterhin fremdvermietet. Vor der Vermietung würde der Gemeinderat eine Renovation durchführen mit Fensterersatz, Erneuerung Küche, Anpassung Elektroinstallationen, Ausbesserungsarbeiten sowie Malerarbeiten. Der veraltete Standard

## **Gemeindeversammlung 3. GV**

### **Protokoll vom 9. Dezember 2020**

würde 1:1 auf heutige Verhältnisse erneuert werden. Die entsprechenden Baukosten von geschätzt Fr. 140'000.00 würden als gebundene Ausgabe durch den Gemeinderat bewilligt werden. Die Wohnung könnte dann auf dem bisherigen Preisniveau vermietet werden.

#### **Liegenschaftenausschuss und Feuerwehr**

Der Liegenschaftenausschuss hat sich bereits im Zeitpunkt des Antrages des Kredites für das Renovierungspaket der Wohnung im 2. OG (1. Etappe) mit der Sanierung und Umnutzung der Wohnung im 1. OG (2. Etappe) befasst. Der vorliegende Antrag wurde vom Liegenschaftenausschuss zuhanden des Gemeinderates genehmigt. Die Baukosten der 2. Etappe gelten nicht als gebunden und sind somit den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Das Kommando der Feuerwehr Bärenswil begrüsst die Umnutzung der Wohnung zur Abdeckung der eigenen Bedürfnisse.

#### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bärenswil**

Mit Abschied vom 21. Oktober 2020 beantragt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung:

- Genehmigung eines Objektkredites von Fr. 200'000.00 für den Umbau, die Umnutzung und die Sanierung der Wohnung 1. OG für den Eigengebrauch sowie Einbau einer Damen-Garderobe im EG des Werkhofes.

Die Prüfung gab zu keinen Bemerkungen Anlass.

#### **Erwägungen**

Der Gemeinderat erkennt, dass die energetischen Massnahmen sowie die werterhaltenden Massnahmen im Zuge der Umnutzung und Renovation der Wohnung als gebundene Ausgabe gelten könnten. Die Ausgabenkompetenz für diesen Bereich läge beim Gemeinderat. Das vorliegende Bauvorhaben muss jedoch als Gesamtprojekt angeschaut werden, wo nicht messerscharf zwischen werterhaltenden Kosten (gebundene Ausgaben) und Folgekosten der Umnutzung (neue Ausgaben) unterschieden werden kann. Ferner haben die Stimmberechtigten über die Umnutzung der heutigen Mietwohnung zu Geschäftsräumen zu befinden. Deshalb ist es zielgerichteter, wenn die Stimmberechtigten über die gesamte Vorlage entscheiden.

Nach Art. 15 Ziff. 4 Gemeindeordnung liegt die Kompetenz zur Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.00 bis 1 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck bei der Gemeindeversammlung. Der beantragte Baukredit von Fr. 200'000.00 liegt innerhalb dieser Bandbreite, weshalb die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung darüber zu entscheiden haben.

#### **Diskussion**

Daniela Schoch fragt nach, wie hoch der Mietzinsausfall der Wohnung infolge der Umnutzung sein wird und wie sich der Betrag von Fr. 350'000.00, wie er bei den Ausführungen zum Budget 2021 aufgezeigt wurde, tatsächlich zusammensetzt. Marco Korrodi präzisiert den Mietzinsausfall mit Fr. 17'000.00 pro Jahr und erklärt die Zusammensetzung des Betrages von Fr. 350'000.00 (Fr. 200'000.00 für den Umbau der Wohnung und Fr. 150'000.00 für den Waschplatz Werkhof/Feuerwehr). Das Wort wird nicht weiter verlangt.

## **Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

### **Abstimmung**

Die Stimmberechtigten stimmen dem Antrag mit einer Gegenstimme zu.

### **Beschluss Gemeindeversammlung**

1. Dem Objektkredit von Fr. 200'000.00 für den Umbau, die Umnutzung und die Sanierung der Wohnung im 1. OG zu Räumlichkeiten der Feuerwehr und der Wasserversorgung sowie dem Einbau einer Garderobe mit Waschanlagen für Frauen im Erdgeschoss wird zugestimmt.
2. Mitteilung an:
  - Rechnungsprüfungskommission
  - Abteilung Liegenschaften
  - Akten

**Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

**Beschluss-Nr. 2020-12**

**Geschäft-Nr. 6.0.4.2 / 2018-156**

**Genehmigung eines Zusatzkredits von Fr. 80'000.00 für die Fertigstellung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bäretswil**

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 16. September 2020 der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Genehmigung eines Zusatzkredits von Fr. 80'000.00 für die Fertigstellung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bäretswil

Referentin: Ressortleiterin Hochbau, Barbara Schoch-Gübeli

**Ausgangslage**

Basierend auf dem Gemeindeentwicklungskonzept von 2018 sollen die ortsplanungsrelevanten Themen in einer Revision der Ortsplanung verankert werden. Im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung muss ausserdem die interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) bis 2025 umgesetzt werden. Gleichzeitig ist die kommunale Richtplanung zu überprüfen und anzupassen.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2018-577 vom 21. November 2018 den Startschuss für die Revision der Bau- und Zonenordnung erteilt und dafür das Planungsbüro Suter - von Känel - Wild AG verpflichtet. Nach einer intensiven Beratungszeit wurde der Baudirektion des Kantons Zürich am 8. April 2020 einen ersten Entwurf der BZO zur Vorprüfung zugestellt (GRB 2020-70).

Die Baudirektion hat vom April bis Juni 2020 die Vorprüfung des vom Gemeinderat am 8. April 2020 genehmigten Entwurfs der BZO vorgenommen. Im Bericht der Baudirektion vom 9. Juli 2020 werden zahlreiche Ergänzungen gefordert, welche in einem 2. Vorprüfungsbericht der Baudirektion nochmals vorzulegen sind.

Die Auflagen der Baudirektion führen zu einer terminlichen Verzögerung der Ortsplanung und zu Mehraufwendungen seitens des Planers und der Gemeinde. Der Planungsausschuss hat an der Sitzung vom 21. August 2020 den Vorprüfungsbericht diskutiert und beschlossen, die weiteren Projektarbeiten bis Ende 2020 auf ein Minimum zu beschränken. Ebenfalls wird nur noch eine Teilrevision und nicht mehr eine Totalrevision durchgeführt werden, da an-sonsten verschiedene Plangrundlagen ebenfalls angepasst werden müssen. Die Teilrevision der Ortsplanung soll an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung im vierten Quartal 2021 behandelt werden.

Der vorliegende Vorprüfungsbericht der Baudirektion ermöglicht nun eine genauere Kostenschätzung der weiteren Arbeiten.

**Bisherige Gemeinderatsbeschlüsse**

Mit Beschluss Nr. 2018-577 vom 21. November 2018 bewilligte der Gemeinderat auf Basis einer Offerte von Fr. 81'000.00 des Auftrag nehmenden Planungsbüros Suter - von Känel - Wild AG im Rahmen seiner Kreditkompetenz gemäss Art. 26 Abs. 2 Ziffer 3 Gemeindeordnung (GO) einen Rahmenkredit von Fr. 120'000.00 für den gesamten Prozess der Erarbeitung und Bewilligung der Gesamtrevision der BZO der Gemeinde Bäretswil.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 informierte das Planungsbüro über den Stand der Arbeiten und beantragte einen Nachtragskredit von Fr. 26'000.00. Da im Beschluss vom November 2018 der Gemeinderat einen Zusatzbeitrag von Fr. 39'000.00 zur Offerte des Planungsbüros eingerechnet hatte, war die Überzeugung, dass trotz der beantragten Mehrkosten, der beschlossene Kredit von Fr. 120'000.00 ausreichen wird (GR-Beschluss Nr. 2019-838 vom 20. November 2019).

Am 8. April 2020 hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2020-71 vom aktuellen Kostenstand und erwarteten Gesamtkosten von Fr. 149'730.00 (Mehrkosten von Fr. 29'730.00) Kenntnis genommen und beschlossen, dass nach Vorliegen des Berichtes der Baudirektion ein Zusatzkredit zu beschliessen sei – sofern nötig.

**Kredit Antrag**

Die bisherigen Erfahrungen der BZO-Revision zeigen, dass im Entwicklungsprozess für eine neue Bau- und Zonenordnung immer wieder neue Erkenntnisse geprüft und eingearbeitet werden müssen. Dies führte in der Grundlagenanalyse und Erarbeitung des 1. Entwurfs BZO (Phasen A+B) zu folgendem Mehraufwand:

- Zusätzliche Abklärungen für die Erarbeitung der geplanten Weilerkernzonen einschliesslich der öffentlichen Mitwirkung.
- Planerische Umsetzung der möglichen baulichen Entwicklung entlang der Bahnhofstrasse in die BZO (war in der Ausschreibung nicht vorgesehen).
- Aufwendigere Bearbeiten des Bereiches Öffentliche Bauten und Anlagen insbesondere Abstimmung mit den zahlreichen Detailstudien.
- Zusätzliche Sitzungen und Abklärungen für das Festlegen des Fuss- und Wanderwegnetzes im kommunalen Richtplan.
- Überarbeiten der Planungsgunterlagen für die zusätzliche 2. Vorprüfung durch den Kanton (noch ausstehend).

Mit der geplanten 2. Vorprüfung durch den Kanton sind die Phasen A+ B abgeschlossen.

## Gemeindeversammlung 3. GV

Protokoll vom 9. Dezember 2020

Gestützt auf die neue Kostenschätzung für die restlichen Planungsarbeiten vom Planungsbüro Suter - von Känel - Wild AG vom 31. August 2020 ist nachfolgender Zusatzkredit der Gemeindeversammlung zu beantragen:

Bezeichnung	Ist-Kosten Fr.	Plan-Kosten Fr.	Total Fr.
Phasen A+B: Grundlagen-Erarbeitung und Erarbeitung BZO-Revision bis genehmigte Vorprüfung durch kantonale Baudirektion	113'458.20	24'000.00	137'458.20
Phase C: Mitwirkung		25'500.00	25'500.00
Phase D: Festsetzung		13'300.00	13'300.00
<b>TOTAL 1 (inkl. MwSt.)</b>	<b>113'458.20</b>	<b>62'800.00</b>	<b>176'258.20</b>
Reserve für Unvorhergesehenes und Eventualitäten			23'741.80
<b>Gesamtkredit (inkl. MwSt.)</b>			<b>200'000.00</b>
Bereits durch Gemeinderat am 21. November 2018 bewilligt			120'000.00
<b>Zusatzkredit inkl. MwSt. durch Gemeindeversammlung zu bewilligen</b>			<b>80'000.00</b>

Der Planungsausschuss geht davon aus, dass insbesondere auch im Mitwirkungsprozess mit der Bevölkerung nicht unerhebliche Kostenrisiken liegen und sieht deshalb zu den offerierten Aufwendungen noch eine genügend grosse Reserve von Fr. 23'700.00 vor (Phase C).

Der Planungsausschuss beabsichtigt, die BZO-Revision aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung nicht mehr als Gesamt- sondern nur als Teilrevision durchzuführen. Der Umfang der BZO-Revision entspricht jedoch weiterhin materiell dem Kreditbeschluss vom 21. November 2018. Es ist deshalb keine wesentliche Zweckänderung anzunehmen und der Gemeindeversammlung ist nur ein Zusatzkredit zu beantragen. Nach Rücksprache mit Suter - von Känel - Wild AG ist für die kommenden Jahre nicht zu erwarten, dass die im Vergleich zu einer Gesamtrevision fehlenden Planunterlagen noch erarbeitet werden müssen.

### Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bäretswil

Mit Abschied vom 21. Oktober 2020 beantragt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung:

- Genehmigung eines Zusatzkredites von Fr. 80'000.00 für die Fertigstellung der Bau und Zonenordnung der Gemeinde Bäretswil.

Die Prüfung gab zu keinen Bemerkungen Anlass.

### Erwägungen

Für die Fertigstellung der am 21. November 2018 beschlossenen Revision der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bäretswil wird mit weiteren Kosten von Fr. 86'500.00 (inkl. Reserve für Unvorhergesehenes und Eventualitäten) gerechnet. Die Gesamtkosten für die BZO-Revision werden damit voraussichtlich Fr. 200'000.00 betragen. Für die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.00 ist gemäss Art. 15 Ziff. 5 GO die Gemeindeversammlung zuständig.

**Gemeindeversammlung 3. GV**  
**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

**Diskussion**

Das Wort wird nicht verlangt.

**Abstimmung**

Die Stimmberechtigten stimmen dem Antrag zu

**Beschluss Gemeindeversammlung**

1. Der Zusatzkredit von Fr. 80'000.00 für die Fertigstellung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bäretswil (BZO-Revision) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Rechnungsprüfungskommission
  - Abteilung Hochbau
  - Abteilung Finanzen
  - Akten

## **Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

**Beschluss-Nr. 2020-10**

**Geschäft-Nr. 1.1.1 / 2019-527**

### **Einbürgerung von Kugelmann, Wolfgang, Staatsangehöriger von Deutschland**

#### **Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 16. September 2020 beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung dem nachstehenden Gesuchsteller das Bürgerrecht der Gemeinde Bäretswil zu erteilen:

Kugelmann, Wolfgang, geb. 1968  
Staatsangehöriger von Deutschland  
wohnhaft Baumastrasse 9, 8344 Bäretswil

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, überwies mit Schreiben am 16. Juli 2020 das Einbürgerungsgesuch zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Gemäss Art. 14 Ziff. 8 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bäretswil ist die Gemeindeversammlung ermächtigt, über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht zu entscheiden. Die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bürgerrecht sind eingehalten.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 15 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sind erfüllt. Aufgrund der geprüften Unterlagen und der Anhörung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sprechen würden.

Referent: Teodoro Megliola, Ressortleiter Präsidiales

#### **Diskussion**

Das Wort wird nicht verlangt.

#### **Abstimmung**

Die Stimmberechtigten stimmen dem Antrag zu.

#### **Beschluss Gemeindeversammlung**

1. Kugelmann Wolfgang wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Bäretswil aufgenommen.
2. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts (§ 19 Abs. 6 KBüV) und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.
3. Die Einbürgerungsgebühr beträgt Fr. 1'000.00. Die Gebühr wird gestützt auf Art. 29 Abs. 2 der Gebührenverordnung Bäretswil.
4. Die Bürgerrechtsaufnahme wird gemäss § 20 KBüV im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten und die Beweismittel sind soweit möglich zu bezeichnen und beizulegen.

**Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

**6. Mitteilung an:**

- Kugelman, Wolfgang, Baumastrasse 9, 8344 Bäretswil,  
unter Beilage der Rechnung, per Einschreiben
- Abteilung Präsidiales
- Akten

**Nach erfolgter Rechtskraft an:**

- Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, Postfach, 8090 Zürich  
(unter Beilage der Einbürgerungsakten)

**Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

**Beschluss-Nr. 2020-11**

**Geschäft-Nr. 1.1.1 / 2019-527**

**Einbürgerung von Clauss Hermann, Glitzenhirn Doerthe und Clauss Hannah,  
Staatsangehörige von Deutschland**

**Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 16. September 2020 beantragt der Gemeinderat die Gemeindeversammlung den nachstehenden Gesuchstellern das Bürgerrecht der Gemeinde Bäretswil zu erteilen:

Clauss Hermann Georg, geb. 26. April 1961  
Glitzenhirn Doerthe, geb. 28. Februar 1967  
Clauss Hannah Jelena, geb. 1. Juni 2005  
Staatsangehörige von Deutschland  
wohnhaft an der Hüttenstrasse 36, 8344 Bäretswil

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, überwies mit Schreiben am 20. Juli 2020 das Einbürgerungsgesuch zum Entschied über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Gemäss Art. 14 Ziff. 8 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bäretswil ist die Gemeindeversammlung ermächtigt, über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht zu entscheiden. Die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bürgerrecht sind eingehalten.

Clauss Hermann ist seit 1991 in der Schweiz wohnhaft und Glitzenhirn Doerthe seit 1994. Die Tochter Clauss Hannah wohnt seit Geburt in der Schweiz. Seit dem 1. Oktober 2001 ist die Familie ununterbrochen in Bäretswil wohnhaft. Die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 15 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sind erfüllt. Aufgrund der geprüften Unterlagen und der Anhörung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sprechen würden. Die Bedingungen der sprachlichen und sozialen Integration sind erfüllt.

Referent: Teodoro Megliola, Ressortleiter Präsidiales

**Diskussion**

Das Wort wird nicht verlangt.

**Abstimmung**

Die Stimmberechtigten stimmen dem Antrag zu.

**Beschluss Gemeindeversammlung**

1. Clauss Hermann Georg, Glitzenhirn Doerthe und Clauss Hannah Jelena werden gem. Art. 14 Abs. 8 GO in das Bürgerrecht der Gemeinde Bäretswil aufgenommen.
2. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts (§ 19 Abs. 6 KBüV) und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

**Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

3. Die Einbürgerungsgebühr beträgt Fr. 1'000.00 pro erwachsene Person. Somit beträgt die gesamte Gebühr für Clauss Hermann Georg, Glitzenhirn Doerthe und Clauss Hannah Jelena Fr. 2'000.00. Die Gebühr wird gestützt auf Art. 29 Abs. 2 der Gebührenverordnung Bärenswil festgesetzt.
4. Die Bürgerrechtsaufnahme wird gemäss § 20 KBüV im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten und die Beweismittel sind soweit möglich zu bezeichnen und beizulegen.
6. Mitteilung an:
  - Clauss Hermann Georg und Glitzenhirn Doerthe, Hüttenstrasse 36, 8344 Bärenswil, unter Beilage der Rechnung, per Einschreiben
  - Abteilung Präsidiales
  - Akten

Nach erfolgter Rechtskraft an:

- Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, Postfach, 8090 Zürich (unter Beilage der Einbürgerungsakten)

**Gemeindeversammlung 3. GV**

**Protokoll vom 9. Dezember 2020**

**Schluss der Versammlung**

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung gerügt werden müsste, sonst ein Rekursrecht entfallen. Auf Befragen des Vorsitzenden werden gegen die Geschäftsführung und die Abstimmungsdurchführung an der heutigen Gemeindeversammlung keine Einwendungen erhoben.

Gegen die veröffentlichten Versammlungsbeschlüsse kann beim Bezirksrat Hinwil innert 5 Tagen ein Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung der politischen Rechte und innert 30 Tagen ein Rekurs wegen Verletzung anderer Bestimmungen des übergeordneten Rechts eingereicht werden. Gegen das Protokoll kann nur eine Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. Die Veröffentlichung erfolgt nur auf der Website der Gemeinde Bäretswil.

Der Gemeindepräsident dankt für die Teilnahme und die Mitwirkung an der Gemeindeversammlung.

Der Gemeindepräsident schliesst die Gemeindeversammlung.

Für die Richtigkeit:



Andreas Sprenger  
Gemeindeschreiber

Eingesehen von:



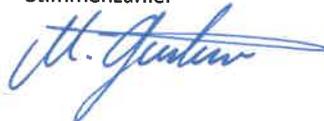
Teodoro Megliola  
Gemeindepräsident

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:

Edith Ehram  
Stimmzählerin



Martin Gentner  
Stimmzähler



Protokoll durch den Gemeinderat genehmigt am:

**16. Dez. 2020**